

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Rat der Gemeinde Dahlem hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 eine Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Dahlem -26. Änderungssatzung- beschlossen,

die hiermit bekannt gemacht wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) weise ich darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2011 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

53949 Dahlem, den 20. Dezember 2011

Der Bürgermeister

gez.
-Müller-

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Dahlem 26. Änderungssatzung vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) sowie der §§ 53 und 53 c des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - in der derzeit geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Dahlem am 15.12.2011 folgende 26. Änderungssatzung beschlossen:

1.

§ 8 a Abs. 7 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für das Schmutzwasser beträgt bei Hausanschlussleitungen von bebauten Grundstücken bei einer Dimension

bis 150 mm	5,50 € je Monat
bis 200 mm	11,00 € je Monat
bis 250 mm	20,00 € je Monat
bis 300 mm	33,00 € je Monat
über 300 mm	55,00 € je Monat

§ 8 a Abs. 7 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,03 €

2.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.